

lummerstorfer



**Höhne
In der Maur
& Partner**

Rechtsanwälte

Der Vereinsrechtsnewsletter 3/2018

Neues und Wissenswertes aus dem Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

Willkommen!

Aus dem Vereinsrecht:

Darf ein Verein in Hinblick auf Datenschutz neu das Protokoll seiner Mitgliederversammlung auf die Vereinswebsite stellen?

„Mittelbare Mitgliedschaft“ – gibt es das überhaupt?

Verband sanktioniert ein

Willkommen!

Wo finden wir in diesen Zeiten noch Trost und Rat, was gibt uns Halt, wenn allerorten einiges aus den Fugen zu geraten scheint, wo ist denn eigentlich die Welt überhaupt noch in Ordnung? Vermessen wäre es zu antworten: im Vereinsrecht, na klar! Aber um wenigstens in diesen, zugegebenermaßen nicht allerwichtigsten Teil der Welt ein wenig Ordnung und Struktur zu bringen, ganz ohne Schließung irgendwelcher Routen, ohne Reiterstaffeln (und ob Sie mit 140 km/h irgendwo abbiegen, spielt hier auch keine Rolle), präsentieren wir die Herbstausgabe unseres Newsletters. Wir hoffen, dass auch diesmal wieder Interessantes und Brauchbares für Sie dabei ist.

Mitglied der untersten Stufe – Gegenwehr möglich?

Kann man Vertretungskosten im Schlichtungsverfahren geltend machen?

Schiedsgericht und Befangenheit

Wie ist das mit der Beteiligung gemeinnütziger Vereine an Personengesellschaften?

Wann tritt eigentlich eine Geschäftsordnung in Kraft?

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Mitgliederversammlung: Haben abwesende Vereinsmitglieder trotzdem ein Stimmrecht?

Wie sind Stimmenthaltungen bei einer Mitgliederversammlung zu werten?

Ein Vorstandsmitglied möchte sein Amt niederlegen. Ist es verpflichtet, sein Amt so lange auszuüben, bis ein neues Mitglied bestellt ist?

Und nun zum Steuerrecht!

Steuerliche Statutencheckliste – Ergänzung zum letzten Newsletter

Termine für Vereinspraktiker

Aus dem Vereinsrecht

Darf ein Verein in Hinblick auf Datenschutz neu das Protokoll seiner Mitgliederversammlung auf die Vereinswebsite stellen?

Wenn die Website des Vereins nur für den **geschlossenen Nutzerkreis der Vereinsmitglieder** zugänglich ist, gibt es wohl keine Bedenken, das Protokoll einer Mitgliederversammlung auf der Website zu veröffentlichen. Untereinander und füreinander dürfen die Vereinsmitglieder sichtbar sein, es konnte ja auch jedes Mitglied auf der Mitgliederversammlung gesehen werden, und es ist von einem **berechtigten Interesse** des Vereins einerseits und der Mitglieder andererseits an der Dokumentation darüber, wer (und gegebenenfalls mit welchen Wortmeldungen) an der Versammlung teilgenommen hat, auszugehen. Da Protokolle in der Regel auch Namen von Teilnehmern (sei es in Form einer Teilnehmerliste, sei es, wer sich entschuldigt hat, oder bei der Nennung von Antragstellern) enthalten, würde eine Veröffentlichung an ein Publikum **außerhalb des Vereins** einen Eingriff in die geschützten Rechte der Betroffenen darstellen.

„Mittelbare Mitgliedschaft“ – gibt es das überhaupt?

Jetzt kommt gleich die typische Juristen-Antwort: es kommt darauf an. Man könnte auch sagen: Ja und Nein. Mittelbare Mitgliedschaften sind insbesondere im Sport beliebt, wo an der Spitze der Hierarchie ein Bundesverband steht, darunter ein Landesverband, und darunter gibt es Ortsvereine. Die Sportler sind Mitglieder bei den Ortsvereinen, werden aber gleichzeitig zu mittelbaren Mitgliedern des Landes- oder vielleicht auch gleich des Bundesverbands erklärt. Soweit kein Problem – es kommt allerdings darauf an, ob ihnen diese mittelbare Mitgliedschaft auch **Pflichten** auferlegt. Pflichten kann ihnen aber, genau gesehen, **nur der eigene Verein** auferlegen.

Was sicher nicht geht, ist, dass für ein Mitglied Entscheidungen, die ein, zwei Stockwerke höher getroffen werden, unmittelbar gelten sollen, obwohl es dort, woher diese Entscheidungen kommen, nicht einmal Mitglied ist.

So ein Fall hat sich in Deutschland abgespielt: Die **FIFA** in ihrer Eigenschaft als Dachverband hat für den deutschen

Regionalligaverein SV Wilhelmshaven (Mitglied der unteren Stufe) den Zwangsabstieg verfügt, was das Präsidium des für die Durchführung der deutschen Regionalliga Nord zuständigen norddeutschen Fußballverbands (Verein der mittleren Stufe) umzusetzen hatte. Dessen Beschluss wurde vom deutschen Bundesgerichtshof (BGH) allerdings für nichtig erklärt, da es für den Zwangsabstieg des SV Wilhelmshaven in der Satzung des norddeutschen Fußballverbands keine Rechtsgrundlage gab!

Der BGH hat nun klargestellt, dass, soll eine Disziplinarmaßnahme von einem übergeordneten Dachverband gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins wirksam werden, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, entweder eine **Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins** oder eine sonstige Anerkennung der Sanktion durch das Mitglied auf der unteren Stufe vorliegen muss. Der **Dachverband** kann grundsätzlich **Regeln nur für seine eigenen Mitglieder** vorsehen. Diese erstrecken sich nicht schon aufgrund der Mitgliedschaft eines nachgeordneten Vereins in den Dachverband auf die Mitglieder der unteren Stufe. (BGH 20.9.2016, II ZR 25/15)

Verband sanktioniert ein Mitglied der untersten Stufe – Gegenwehr möglich?

Ähnliches spielte sich 10 Jahre früher in Österreich in einer ähnlich dreistufigen Vereinskonstruktion ab. Der Dachverband, dessen Mitglieder „Verbandskörperschaften“ sind, die wiederum Ortsgruppen als Mitglieder haben, sperrte ein Mitglied einer Ortsgruppe für künftige Veranstaltungen, da dieses Mitglied sich an einer vom Verband nicht genehmigten Veranstaltung (eines anderen Vereins) beteiligt hatte.

Das Mitglied hatte nicht einmal die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Sperre zu äußern, ja, es wurde nicht einmal darüber informiert, wodurch genau es gegen eine bestimmte Statutenbestimmung verstoßen haben sollte.

Das geht gar nicht, sagte der OGH. Eine solche automatische Sperre ist sittenwidrig und führt zur Unwirksamkeit jener Satzungsbestimmung, auf die sich diese Sperre gründete. „Es würde ein nicht zu rechtfertigendes Rechtsschutzdefizit bedeuten, dem auf der Grundlage dieser Satzungsbestimmung

„automatisch‘ Gesperrten mit der Begründung, er sei nur ‚mittelbares‘ Vereinsmitglied, die gerichtliche Überprüfung dieses Beschlusses bzw. der darauf gegründeten Vereinsmaßnahme zu versagen.“

Also: wenn Disziplinarmaßnahmen „von oben“ schon ganz nach unten durchschlagen sollen, dann muss sich das betroffene Mitglied dagegen auch wehren können. (OGH 12. 9. 2006, 1 Ob 137/06p)

Die Frage, ob es so ein „Durchgreifen“ von oben nach unten, wenn dieses nicht in den Satzungen der unteren Vereine geregelt ist, überhaupt geben könne, wurde in dieser Entscheidung nicht wirklich behandelt. Tatsächlich gibt es aber keine „mittelbaren Mitgliedschaften“ und auch kein „Durchgreifen“ von oben nach unten, ohne dass die relevanten Bestimmungen des an der Spitze der Hierarchie stehenden Verbandes jeweils in den Statuten der nachgeordneten Vereine gespiegelt wären, es also zu einer entsprechenden „Synchronisation“ der Statuten kommt.

Kann man Vertretungskosten im Schlichtungsverfahren geltend machen?

Streiterei im Verein, es kommt zu einem Verfahren vor der vereinsinternen Schlichtungsinstanz (Schiedsgericht), eine Partei lässt sich anwaltlich vertreten, gewinnt gegen den Verein – muss sie auf den Kosten sitzen bleiben? Der erste Blick geht natürlich in die Statuten. Und wird meist enttäuscht, denn da steht nichts. Wenn die Statuten (oder eine Geschäftsordnung) eine Kostenersatzpflicht regeln, dann ist ja schon alles gesagt. Was aber, wenn nicht? Dann gibt es grundsätzlich auch keine Kostenersatzpflicht – und jetzt kommt das Aber: es sei denn, dass die Position des Vereins so abwegig (geradezu denkunmöglich) war, oder dessen Organe, deren Handeln (bzw. Beschlüsse) bekämpft wurden, ganz eindeutig rechtswidrig agiert haben, sodass dem Verein schuldhaftes Handeln vorzuwerfen ist. Dann war der Eingriff in die Rechte des Mitglieds nicht nur rechtswidrig, sondern auch schuldhaft verursacht, sodass die Vertretungskosten (nach Anwaltstarif) adäquat verursacht und damit ersetzbar sind.

Schiedsgericht und Befangenheit

Eine Frage, die gar nicht so selten gestellt wird: Kann im vereinsinternen Schiedsgericht ein Schiedsrichter jenem Gremium entstammen, das die angefochtene Entscheidung gefällt hat? Never! Hier spricht man von „institutioneller Befangenheit“; es kommt also gar nicht im konkreten Einzelfall darauf an, ob die Person wirklich befangen ist oder nicht. Die Mitgliedschaft (bzw. seinerzeitige Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, als die angefochtene Entscheidung dort gefällt wurde) in dem entsprechenden Organ reicht, um damit die Tätigkeit des Schiedsrichters unvereinbar erscheinen zu lassen.

Wie ist das mit der Beteiligung gemeinnütziger Vereine an Personengesellschaften?

Personengesellschaften sind OG, KG und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR). Grundsätzlich können sich Vereine auch an Personengesellschaften beteiligen. Heikel wird es im Bereich der Gemeinnützigkeit, da ist das grundsätzlich ein No Go. Die **Beteiligung an einer Personengesellschaft** – und auch eine ARGE (Arbeitsgemeinschaft) ist eine solche, nämlich in aller Regel eine GesBR! – ist **grundsätzlich gemeinnützigkeitsschädlich**. Aber auch hier gibt es ein „es sei denn“. Nämlich: Es sei denn, dass **alle Mitglieder der ARGE gemeinnützig** sind und die ARGE für diese einen **gemeinsamen unentbehrlichen Hilfsbetrieb** darstellt, wenn die Tätigkeit der ARGE also nicht weggedacht werden kann, ohne dass damit die Vereine ihre gemeinnützige Tätigkeit nicht mehr wirklich ausüben könnten. Unter dieser Bedingung gefährdet die Beteiligung an einer Personengesellschaft nicht die Gemeinnützigkeit der betroffenen Vereine.

Wann tritt eigentlich eine Geschäftsordnung in Kraft?

Laut Statuten war der Vorstand eines Vereins berechtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen bzw. zu ändern. Im konkreten Fall ergänzte der Vorstand die Geschäftsordnung des Vereins dahin, dass Einsprüche gegen gewisse Maßnahmen innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss beim Vorstand einzubringen seien. Zuvor aber war keine Frist für die Einbringung solch eines Einspruchs vorgesehen gewesen. Die späteren Kläger wurden von diesen Änderungen der Geschäftsordnung nicht in Kenntnis gesetzt, sie konnten nicht einmal Einblick in die Geschäftsordnung nehmen. Bei der General-

versammlung wurde ihrem Rechtsanwalt eine kurze Einsicht ermöglicht, dieser überprüfte dabei aber nur den Punkt, der die Zulässigkeit der Anwesenheit von Anwälten betraf (was ja auch irgendwie verständlich ist), die 14-tägige Frist für das Einbringen von Einsprüchen nahm er dabei nicht zur Kenntnis.

Der OGH dazu: Eine ordnungsgemäß zustande gekommene Änderung der Geschäftsordnung durch den Vorstand des Vereins **tritt sogleich in Kraft**, sofern sie **den betroffenen Mitgliedern zur Kenntnis** gebracht wird. Es kommt also darauf an, ob die späteren Kläger von der hier maßgeblichen Änderung tatsächlich erfuhren. Die damalige Möglichkeit der Einsicht für den Anwalt bezog sich aber nur darauf, dass ihm zuvor die Teilnahme an der Generalversammlung unter Hinweis auf die Geschäftsordnung verweigert worden war, er hatte also keinen Anlass, die Geschäftsordnung auf allfällige Änderungen zu untersuchen. (OGH 28.9.2011, 7 Ob 89/11f)

Der Rat an die Vereine: Soll eine Geschäftsordnung Wirkungen für die Mitglieder entfalten, muss man ihnen die Geschäftsordnung auch mitteilen!

Kurz gefragt – schnell geantwortet:

Mitgliederversammlung: Haben abwesende Vereinsmitglieder trotzdem ein Stimmrecht?

Sehen die Statuten die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung vor, kann ein Vereinsmitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung wahrnehmen, auch wenn es an der Versammlung nicht selbst teilnimmt.

Ob und in welcher Form eine Stimmrechtsübertragung zulässig ist, richtet sich in erster Linie nach den Vereinsstatuten – diese können eine Vertretung ausdrücklich zulassen (ggf. unter gewissen Bedingungen) oder auch zur Gänze ausschließen.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist aber auch dann zulässig, wenn die Statuten darüber nichts bestimmen (das ist der

Regelfall). Das ist zwar nicht ausdrücklich im Vereinsgesetz geregelt, ergibt sich allerdings aus den allgemeinen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist eine Bevollmächtigung erforderlich. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Da der Nachweis einer nur mündlichen Bevollmächtigung schwierig sein wird, ist eine schriftliche Vollmacht jedenfalls zu empfehlen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Sitzungsleiter am Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und nachzuweisen. Die Vollmacht kann sich nur auf eine bestimmte Mitgliederversammlung oder auf die Vertretung in Mitgliederversammlungen schlechthin beziehen. Zusätzlich sollte sich die Vollmacht ausdrücklich auf die Vertretung in der Mitgliederversammlung einschließlich aller Abstimmungen und Wahlen beziehen, um hinsichtlich der Stimmrechtsübertragung Klarheit zu schaffen.

Wie sind Stimmenthaltungen bei einer Mitgliederversammlung zu werten?

Sehen die Vereinsstatuten oder eine allfällige Geschäftsordnung Regelungen in diesem Zusammenhang vor, sind diese maßgebend.

Schweigen Statuten oder Geschäftsordnung zu dieser Frage, sind Stimmenthaltungen weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen (enthält man sich der Stimme, will man offenbar weder das eine noch das andere). Eröffnen Statuten oder Geschäftsordnung nicht die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten, kann man dies natürlich dennoch tun (zum Abstimmen kann einen niemand zwingen). Solche Stimmen gelten dann als nicht gültig abgegeben und sind bei der Berechnung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen. Eröffnen die Statuten oder die Geschäftsordnung jedoch ausdrücklich die Möglichkeit, eine „Leerstimme“ abzugeben (d.h. sich der Stimme zu enthalten), ist diese Stimme bei der Berechnung von Mehrheiten zu berücksichtigen. So eine Stimme soll offenbar gültig sein und ist in die Grundmenge der gültig abgegebenen Stimmen einzubeziehen. Das kann folgenden Unterschied machen: Ist die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, ist diese leichter zu erreichen, wenn die Enthaltungsstimmen nicht mitgerechnet werden.

Ungültige Stimmen sind jedenfalls nicht mitzuzählen. Diese sind daher nicht als Nein-Stimmen zu werten und somit auch nicht in die Grundmenge der abgegebenen Stimmen einzubeziehen.

Ein Vorstandsmitglied möchte sein Amt niederlegen. Ist es verpflichtet, sein Amt so lange auszuüben, bis ein neues Mitglied bestellt ist?

Wie ein Vereinsorgan sein Amt niederlegen und aus dem Vorstand ausscheiden kann, ergibt sich grundsätzlich aus den Statuten. Um beurteilen zu können, wie das Mitglied (rechts-)wirksam ausscheidet, empfiehlt sich daher ein Blick in die Statuten. Diese können etwa eine besondere Form der Rücktrittserklärung festlegen. Wenn die Statuten dazu schweigen, reicht die Erklärung des Rücktritts gegenüber den verbleibenden Vorstandsmitgliedern aus (eine schriftliche Erklärung empfiehlt sich zu Beweis Zwecken).

Häufig sehen die Statuten vor, dass Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt nicht ausscheiden können bevor ein neues Mitglied im Amt ist. Auch gewisse Fristen legen die Statuten häufig fest. Diese Regelungen sind aber unbeachtlich, weil Vorstandsmitglieder ihr Amt grundsätzlich jederzeit niederlegen können. Die einzige Einschränkung ist, dass Vorstandsmitglieder den Verein durch ihren Austritt nicht schädigen dürfen, also nicht zur Unzeit kündigen dürfen. Das wäre der Fall, wenn dem Verein durch die plötzliche Kündigung ein Schaden entstünde. Das kommt jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen vor (beispielsweise wenn ein Mitglied sein Amt während laufender Vertragsverhandlungen niederlegt und die Verhandlungen dadurch scheitern).

In der Regel ist es ratsam, den anderen Vorstandsmitgliedern den geplanten Rücktritt anzukündigen und gleichzeitig anzubieten, für eine gewisse Zeit das Amt weiter auszuüben. Damit bleibt den übrigen Vorstandsmitgliedern genügend Zeit einen Ersatz zu finden und das neue Mitglied zu wählen.

Und nun zum Steuerrecht!

Steuerliche Statutencheckliste – Ergänzung zum letzten Newsletter

Im letzten Newsletter haben wir uns mit den steuerlichen Anforderungen an Vereinsstatuten befasst. In diesem Newsletter bringen wir diesbezügliche **Ergänzungen** sowie **Tipps**, die die Rechtsgrundlage anderer Rechtsformen (gemeinnützige GmbH, gemeinnützige Privatstiftung, Stiftung nach Bundesstiftungs- und Fondsgesetz) betreffen.

Durch das „**Gemeinnützigkeitspaket 2015**“, das mit 1. Jänner 2016 in Kraft getreten ist, wurden die **Anforderungen hinsichtlich der** (im steuerlichen Sinn) „**unmittelbaren**“ **Zweckverfolgung** etwas gelockert. Nun dürfen Gelder auch ohne „Erfüllungsgehilfenvertrag“ an andere Organisationen weitergeleitet werden, sofern diese **spendenbegünstigt** sind und **zumindest ein gemeinsamer Zweck** vorliegt. Weiters dürfen Lieferungen und Leistungen an gemeinnützige Organisationen erbracht werden, sofern wiederum ein gemeinsamer Zweck vorliegt – allerdings nicht nur Lieferungen oder Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zweckverfolgung (dass diese erlaubt sein müssen, ist klar), sondern auch „**Overheadleistungen**“, wie zum Beispiel die Erbringung von Buchhaltungs- und Lohnverrechnungstätigkeiten für andere Organisationen. Auch **Stipendien und Preise** im Zusammenhang mit **wissenschaftlicher Tätigkeit** dürfen nun von gemeinnützigen Organisationen finanziert werden, sofern die tatsächliche **Vergabe** durch eine **Universität oder Fachhochschule** erfolgt. Man glaubt es nicht, aber die Vergabe von wissenschaftlichen Stipendien war bis Ende 2015 gemeinnützigkeitsschädlich!

Die Frage, die wir im letzten Newsletter nicht beantwortet haben: **Gelten** diese Aufweichungen des „Unmittelbarkeitsanfordernisses“ auch uneingeschränkt **für spendenbegünstigte Organisationen**? Hier die Antwort:

Für die **Weiterleitung von Geldmitteln** gibt es keine weiteren Einschränkungen, sofern die oben angeführten Kriterien erfüllt sind und entsprechende „**Ermächtigungen**“ (siehe letzten Newsletter) in den Statuten formuliert wurden. Hin-

gegen dürfen **spendenbegünstigte** Organisationen „**Lieferungen und Leistungen**“ für gemeinnützige Organisationen nicht uneingeschränkt erbringen. Dasselbe gilt auch für die Bereitstellung von Geldern für Stipendien und Preise sowie andere Aktivitäten, die nicht direkt im Zusammenhang mit der spendenbegünstigten Zweckverfolgung stehen. Diese Tätigkeiten dürfen **in Summe** nur in „**völlig untergeordnetem**“ **Ausmaß** getätigt werden. Als „völlig untergeordnet“ gilt in diesem Kontext ein Höchstausmaß von **10 %**. Dies bedeutet, dass Lieferungen und Leistungen, Stipendien und Preise sowie sonstige Tätigkeiten, die nicht unmittelbar auf die Verfolgung des begünstigten Zwecks ausgerichtet sind (zB eine interne Feier), gemeinsam maximal 10 % der Gesamtaktivitäten ausmachen dürfen. Die nächste Frage, die sich unmittelbar daran knüpft: Nach welchem Kriterium sind die Gesamtaktivitäten zu messen? Infrage kämen die verwendeten **Gelder** oder die verwendete **Arbeitszeit** sowie gegebenenfalls weitere „passende“ Kriterien. Die Finanzverwaltung spricht sich diesbezüglich nicht konkret aus. Will man auf „Nummer sicher“ gehen, empfiehlt es sich darauf zu achten, dass weder das Geld- noch das Zeitkriterium überschritten werden. Im Klartext: Für die Umsetzung von Lieferungen und Leistungen, für die Vergabe von Stipendien und Preisen sowie für weitere nicht direkt im Zusammenhang mit der Zweckverfolgung stehende Tätigkeiten sollten **in Summe maximal 10 %** der Gesamtarbeitszeit sowie maximal 10 % der gesamten Geldmittel verwendet werden. Es empfiehlt sich daher, gleich in der Rechtsgrundlage zu dokumentieren, dass diese Aktivitäten nur in „völlig untergeordnetem“ Ausmaß abgewickelt werden dürfen.

Im letzten Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien wurde klargestellt, dass steuerlich begünstigte (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) Organisationen sich nicht nur **Erfüllungsgehilfen bedienen** dürfen, sondern auch selbst **als Erfüllungsgehilfen für andere** begünstigte Organisationen tätig sein dürfen, und zwar uneingeschränkt. Eine steuerlich begünstigte Organisation darf daher auch ihre gesamte Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe für eine andere begünstigte Organisation erbringen (zum Beispiel die ausgelagerte **„Betriebs-GmbH“ eines gemeinnützigen Vereins**, die den be-

günstigen Zweck tatsächlich umsetzt; nicht zu verwechseln mit der nicht gemeinnützigen Tochter-GmbH, in die „steuer-schädliche“, gewinnorientierte Tätigkeiten ausgelagert werden). Gilt dies auch für spendenbegünstigte Organisationen? Dürfen auch spendenbegünstigte Organisationen zur Gänze für andere gemeinnützige Organisationen als Erfüllungsgelhilfe tätig sein, ohne dadurch die eigene Spendenbegünstigung zu gefährden? Die Antwort: **JA**.

Eine Anmerkung zu **wissenschaftlich tätigen, spendenbegünstigten Organisationen**: Laut Einkommensteuergesetz müssen diese „ausschließlich“ wissenschaftlich tätig sein. Die Ausschließlichkeit ist nur bei der Wissenschaft – und nicht bei den anderen spendenbegünstigten Zwecken wie Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, Umwelt-, Natur- und Artenschutz, eingeschränkt Tierschutz und Kultur – gefordert. Nach dem strengen **Wortlaut** des Gesetzes dürfen daher nur nicht-wissenschaftlich tätige spendenbegünstigte Organisationen ihre spendenbegünstigten Zwecke „mischen“ (zum Beispiel zur Hälfte für Entwicklungshilfe und zur anderen Hälfte im Bereich des Umweltschutzes tätig sein). Wissenschaftlich tätige spendenbegünstigte Organisationen müssen jedoch „ausschließlich“ Wissenschaft betreiben, andere spendenbegünstigte Zwecke sind nur in völlig untergeordnetem Ausmaß – maximal 10 % – gestattet. Es stellt sich die Frage, was der Sinn dieser Einschränkung für Wissenschaft sein soll. Unserer Ansicht nach handelt es sich dabei um ein „nachträgliches“ **Redaktionsversehen** bei der Formulierung des Gesetzes. Ursprünglich (bis 2009) war die Wissenschaft der einzige zugelassene spendenbegünstigte Zweck. Daher machte es damals durchaus Sinn, das Kriterium der Ausschließlichkeit zu verlangen. Eine Organisation sollte daher nur dann spendenbegünstigt sein dürfen, wenn sie ausschließlich Wissenschaft betreibt. Durch mehrere Gesetzesnovellen wurden **weitere begünstigte Zwecke hinzugefügt** und offenbar vergessen, das Wort „ausschließlich“ im Zusammenhang mit Wissenschaft zu streichen. Bei strenger Interpretation des Gesetzes muss daher eine spendenbegünstigte wissenschaftlich tätige Organisation zu 90 % Wissenschaft betreiben („ausschließlich“ im steuerlichen Sinn bedeutet ja „zu 90 %“). Umgekehrt dürfen Organisationen, die

beispielsweise im Umweltschutz tätig sind, maximal 10 % Wissenschaft betreiben. Dass dies insbesondere in Zeiten, in denen vermehrte Anstrengungen im Bereich der Wissenschaft gefordert werden, unsinnig ist, liegt auf der Hand. Bleibt nur zu hoffen, dass auch die Finanzverwaltung und das Bundesfinanzgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof dies auch so sehen und das Gesetz im Streitfall nicht wortwörtlich interpretieren.

Steuerliche Anforderungen an die Rechtsgrundlage anderer Rechtsformen als Vereine

Neben den im GmbH-Gesetz, dem Privatstiftungsgesetz sowie dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz geforderten Bestandteilen müssen auch sämtliche Kriterien der letzten Newsletter-Ausgabe („steuerliche Statutencheckliste“) sinngemäß erfüllt werden.

Bei einer **gemeinnützigen GmbH** kommen folgende steuerlichen Anforderungen hinzu:

Natürlich muss bei der gemeinnützigen GmbH, wie beim gemeinnützigen Verein, in der Rechtsgrundlage verankert sein, dass die Organisation „**nicht auf Gewinn gerichtet**“ ist. Im Gegensatz zu den im Internet abrufbaren Vorlagen für gemeinnützige Vereine (natürlich insbesondere jene auf www.vereinsrecht.at) ist in den Vorlagen für GmbH-Verträge nicht enthalten, dass die Gesellschaft „nicht auf Gewinn gerichtet“ ist, ganz im Gegenteil. Eine „normale“ GmbH ist dafür geschaffen, Gewinne zu erwirtschaften und diese an die Gesellschafter auszuschütten. Es muss daher besonders darauf geachtet werden, dass die **fehlende Gewinnerzielungsabsicht in den GmbH-Vertrag** eingebaut wird, da es sich dabei um ein Kriterium handelt, das auch nach den „kulanten“ Vereinsrichtlinien als schwerer, rückwirkend nicht sanierbarer Mangel gilt.

Diese Gewinnlosigkeit erstreckt sich bei gemeinnützigen GmbHs auch auf die Gesellschafter. **Abtretungen von Geschäftsanteilen** dürfen daher nur zum Nominale erfolgen. Ein Gesellschafter darf daher seine Anteile nur zu dem Preis weiterverkaufen, zu dem er sie erworben hat, und das kann

bei der gemeinnützigen GmbH maximal das **Nominale** sein. Es darf weder eine Verzinsung noch eine Inflationsabgeltung erfolgen. Es muss daher bereits in der Rechtsgrundlage fixiert werden, dass Anteils-Abtretungen nur zum Nominale erfolgen dürfen. Der zu 20 % an einer gemeinnützigen GmbH beteiligte Gesellschafter einer GmbH mit einem Stammkapital von EUR 35.000 darf daher seinen Anteil nur zu 20 % von EUR 35.000, somit um EUR 7.000 verkaufen. Dies gilt sinngemäß auch für etwaige Aufgriffsrechte bestehender Gesellschafter sowie auch für die Verlassenschaft nach dem Tod eines Gesellschafters. Auch dies muss aus dem GmbH-Vertrag hervorgehen.

Eine gemeinnützige GmbH darf keinerlei **Gewinnausschüttungen** tätigen. Jetzt könnte man argumentieren, dass eine gemeinnützige GmbH ohnedies keine Gewinne machen darf, schließlich ist sie „nicht auf Gewinn gerichtet“. Wie bereits in vergangenen Newslettern beschrieben, dürfen gemeinnützige Organisationen nur keine Gewinne erwirtschaften, um diese zu horten oder um diese an die Gesellschafter auszuschütten. Es dürfen jedoch sehr wohl „Zufallsgewinne“ sowie weitere Überschüsse aus Spenden, Vermögensverwaltung und „steuerschädlichen“ Betrieben (diese sind dann jedoch zumeist **steuerpflichtig**) erwirtschaftet werden, um diese wiederum – aber nicht unbedingt im selben Jahr – für die begünstigten Zwecke zu verwenden. Es muss daher bereits in der Rechtsgrundlage der gemeinnützigen GmbH verankert sein, dass etwaige Gewinne unter keinen Umständen ausgeschüttet werden dürfen, und zwar auch nicht an ein gemeinnütziges Mutterunternehmen oder einen Mutter-Verein. Dies ist zwar – mit Hausverstand betrachtet – nicht verständlich, ergibt sich jedoch aus dem strengen „Unmittelbarkeitsgebot“ der Bundesabgabenordnung.

Zur **gemeinnützigen Privatstiftung**: Eine Privatstiftung muss laut Privatstiftungsgesetz in der Stiftungsurkunde erläutern, wer „**Begünstigter**“ ist. Bei einer gemeinnützigen Privatstiftung kann dies nur „**die Allgemeinheit**“ sein, da es eine der Grundvoraussetzungen einer gemeinnützigen Organisation ist, sich an die Allgemeinheit zu richten und dass die Tätigkeit der Organisation der Allgemeinheit im weites-

ten Sinne nützt. Als Begünstigte sollte daher „die Allgemeinheit“ genannt werden.

Handelt es sich ausschließlich oder zusätzlich um eine „**mildtätige**“ Privatstiftung, ist zu beachten, dass für die **steuerliche Mildtätigkeit** das Kriterium der „Allgemeinheit“ nicht gilt. Mildtätige Maßnahmen können sich daher auch an einzelne, ausgewählte Personen richten, sofern diese die steuerlichen Kriterien der „**materiellen** oder **persönlichen** Bedürftigkeit“ (die Person ist arm und/oder krank) erfüllt. In der Stiftungsurkunde muss daher der Kreis der hilfsbedürftigen Personen zumindest umschrieben werden. Grundsätzlich ist dabei jedoch zu beachten, dass es ein Wesensmerkmal von Begünstigten im Sinne des Privatstiftungsgesetzes ist, dass diese Leistungen **OHNE** Gegenleistungen erhalten. Bedient sich eine mildtätige Privatstiftung daher Erfüllungsgehilfen, um ihre mildtätigen Zwecke umzusetzen, dann sind diese Erfüllungsgehilfen nicht „Begünstigte“, da Erfüllungsgehilfen üblicherweise nicht unentgeltlich arbeiten (sie setzen die Zwecke der Organisation auf vertraglicher Grundlage um und bekommen dafür Geld).

Stiftungen nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz: Neben den im vorigen Newsletter genannten Kriterien laut Statutencheckliste gibt es für Stiftungen nach dem Bundesstiftungs- und Fondsgesetz keine weiteren steuerlichen Anforderungen an deren Rechtsgrundlage.

Termine für Vereinspraktiker

Seminare bei ARS

1. Oktober 2018: Höhne, Lummerstorfer: **Vereinsprüfung und -kontrolle: Wer kontrolliert wen in Vereinen - und wie?**

22. November 2018: Höhne, Lummerstorfer und andere: **Der Verein - Aktuelle Rechts- und Steuerfragen**

Details zu diesen Seminaren finden Sie [hier](#). Wenn

Sie sich auf unsere Empfehlung berufen, gewährt ARS einen Rabatt.

Bis zum nächsten Newsletter dann! Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 1 532 93 68
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: „Vereinsrechtsnewsletter Nein, Danke“ an

office@h-i-p.at.

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien,
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0, www.h-i-p.at, office@h-i-p.at.

Vollständiges Impressum und Offenlegung gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:

<http://www.h-i-p.at>